



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Motion von Agathe Schuler, CVP / EVP-Fraktion:
Siedlungsentwicklung nach Innen ist intensiv zu fördern

Autor/in: [Agathe Schuler](#)

Mitunterzeichnet von: Augstburger, Bürgi, Furer, Geiser, Gorrengourt, Keller, Kumli, Mohn, Müller Peter H., Müller Marie-Therese, Nigg, Schafroth und Steiner

Eingereicht am: 26. Januar 2012

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Der Kanton Basel-Landschaft rechnet in den kommenden Jahren mit einem stetigen Bevölkerungszuwachs. Die aktuelle Prognose geht bis 2030 von ca. 14`000-15`000 zusätzlichen Einwohnern im Gebiet Leimental, Birstal, der Region Rheintal/Ergolzthal sowie dem Laufental aus. Gleichzeitig nimmt der Flächenbedarf pro Person stetig zu.

Mit dem kantonalen Richtplan verpflichten sich die Regierung und die Behörden den absehbaren zusätzlichen Flächenverbrauch in den ländlichen Gebieten einzudämmen und die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern (Beschlüsse Siedlungsqualität S 2.1). Um das Bevölkerungswachstum ressourcenschonend aufzufangen, sind Siedlungsgebiete innerhalb der bestehenden Bauzonen mit innovativen Projekten umzunutzen, zu verdichten und im Gesamten qualitativ aufzuwerten.

Die Verdichtungsstudie Baselland "Potenziale und Visionen" vom Januar 2011 weist die grundsätzlichen Machbarkeit dazu nach und beantwortet Fragen zu den Auswirkungen auf die Siedlungsstruktur und das Landschaftsbild.

Die guten Absichten sind formuliert. Bei der konkreten Umsetzung auf Stufe Nutzungsplanung stossen die Gemeinden jedoch mit ihren Projekten häufig an den gesetzlichen Rahmenbedingungen und an der regierungsrätlichen Auslegung der Gesetze an.

Das Raumplanungs- und Baugesetz sieht verschiedene Bestimmungen vor, welche die Entwicklung nach Innen fördern könnten. Neben den Möglichkeiten der Sondernutzungsplanungen beschreibt § 48 die Nutzungskonzentration, § 88 Abs. 2 die Nutzungsübertragung. Zudem werden unter § 94 Abs. 4 lit. a die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die geschlossene Bauweise formuliert.

Nach schriftlicher Auskunft des Amtes für Raumplanung und der zuständigen Rechtsdienste können die Gesetzesartikel in der Rahmennutzungsplanung nur in ausgewiesenen Spezialfällen und unter Beachtung restriktiver Bedingungen angewendet werden. Die Eigentumsgarantie müsse dabei in jedem Fall gewahrt bleiben.

Da es nicht in jedem Fall angebracht ist, die Umnutzung innerhalb einer Sondernutzungsplanung umzusetzen, verhindert die enge Gesetzesinterpretation die Festlegung von raumplanerischen Rahmenbedingungen auf Stufe Nutzungsplanung. Die Gemeinden sind gezwungen, die Entwicklung nach Innen mit schwerfälligen Planungsverfahren zu fördern. Möglichen Investoren ist die Planungszeit dann oft zu lang. Sie springen ab und investieren weiter auf der grünen Wiese.

Das Raumplanungs- und Baugesetz, insbesondere die §§ 48, 88 und 94, sind so anzupassen, dass die Gemeinden auf Stufe Rahmennutzungsplanung die Möglichkeit haben, griffige raumplanerische Massnahmen für die Siedlungsentwicklung nach Innen festzulegen.